

**Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
in der Fassung der dritten Änderungssatzung (Stand: 15. März 2021)**

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinden Barleben, Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt und der Landkreis Börde bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband „Technologiepark Ostfalen““. Er hat seinen Sitz in Barleben.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte haben.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ziele

Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungs-, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur beitragen. Hierzu soll im Verbandsgebiet der „Technologiepark Ostfalen“ errichtet, zukunftsfähig entwickelt und betrieben werden. Im „Technologiepark Ostfalen“ sollen die ziel- und bedarfsgerechten, leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen mit regionalen Bezügen für die Ansiedlung und die Gründung vorwiegend technologieorientierter und innovativer Unternehmen und für die Gründung, die Ansiedlung, die Weiterentwicklung und die Profilierung von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich der Technologietransfereinrichtungen, sowie für die Ansiedlung ziel- und funktionsentsprechender Ausbildungs-, Qualifizierungs- und sonstiger Dienstleistungsunternehmen und -einrichtungen geschaffen und vorgehalten werden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung, Entwicklung und Betreibung des „Technologieparks Ostfalen“ erforderlich sind, soweit sie nicht durch die Verbandsmitglieder oder andere öffentliche und private Träger durchzuführen sind.
- (2) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden für die im Verbandsgebiet gelegenen Teile des Gebietes der Gemeinde Barleben Aufgaben der Wirtschaftsförderung, insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines Marketingkonzeptes, die Werbung und die Vorbereitung der Vermarktung, die umfassende Beratung von ansiedlungs-

interessierten Unternehmen sowie die Bestandspflege, durch das von der Gemeinde Barleben eingerichtete und unterhaltene „Unternehmerbüro“ als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den übrigen Verbandsmitgliedern wahrgenommen.

(3) Entsprechend dem Fortschritt der Gesamtplanung für das Verbandsgebiet und ihrer Verwirklichung hat der Zweckverband insbesondere

1. die Bauleitpläne vorzubereiten, zu erstellen und im Entwurf den zuständigen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten; die Verbandsmitglieder sollen die im Entwurf zugeleiteten Bauleitpläne unter weitestgehender Berücksichtigung der sich aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergebenden Erfordernisse sowie unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme beschließen;
2. soweit erforderlich, im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise sich die Verfügungsberechtigung über diese Grundstücke zu verschaffen;
3. das Verbandsgebiet nach Maßgabe der besonderen, sich aus seiner Nutzung als „Technologiepark Ostfalen“ ergebenden Erfordernisse zu erschließen;
4. Grundstücke, über die der Zweckverband nach Nummer 2. verfügt, an Dritte zum Zwecke der baulichen Nutzung entsprechend der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu veräußern oder auf besondere Weise zu überlassen.

Der Zweckverband hat auf geeignete Weise vertraglich sicherzustellen, daß die Dritten die erworbenen Grundstücke einer der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechenden Nutzung zuführen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband

1. im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen.
2. öffentliche Fördermittel beantragen und diese entsprechend den Richtlinien für die Verbandsaufgaben verwenden.
3. nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel Vorhaben und Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele nach § 3 dieser Satzung dienen, durch die Gewährung von Zuwendungen und andere Maßnahmen fördern,
4. verbandseigene Baulichkeiten und Einrichtungen, die insbesondere der Verwirklichung der Ziele nach § 3 dieser Satzung dienen, erwerben, errichten, entwickeln und betreiben,
5. Aufgaben der Verwaltung verbandseigenen Vermögens erfüllen.

(6) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben darf sich der Zweckverband in den Formen kommunaler Zusammenarbeit betätigen.

(7) Der Zweckverband darf sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, als Gesellschafter beteiligen.

§ 5 Organe und Beiräte

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Zweckverband darf Beiräte bilden. Die Aufgaben eines Beirats regelt ein Statut.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder je eine Stimme.
- (3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und sein Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, die Verbandsvertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen.
- (4) Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)‘ gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.
- (5) Jeder Verbandsvertreter ist an die Beschlüsse der ihn entsendenden Vertretung gebunden. Jeder Verbandsvertreter hat das ihn entsendende Verbandsmitglied über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter es beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsvertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Die Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der zweiten Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse nach § 16 dieser Satzung, die den Mitgliederbestand und den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Verbandsvertreter und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Im übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen.

(2) Die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden öffentlichen Einrichtungen,
2. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
4. die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,

6. die Förderung nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 dieser Satzung,
7. den Erwerb und die Errichtung von Baulichkeiten und Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 dieser Satzung,
8. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
9. die Vorbereitung für die Aufstellung der Bauleitpläne für das Verbandsgebiet,
10. die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
11. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
12. die Betätigung in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung,
13. die Beteiligung sowie die Änderung einer Beteiligung an juristischen Personen nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.
14. die Bildung des Kuratoriums nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Bildung von Beiräten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung,
15. die Übernahme von Bürgschaften zugunsten juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
16. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung,
17. die Beendigung der Mitgliedschaft und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 2, 3, 4 und 8 dieser Satzung,
18. die Auflösung des Zweckverbandes und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 6 und 7 dieser Satzung,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 10 Mitwirkungsverbot

Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.

§ 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes.

(3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt.

(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(6) Die Verbandsversammlung wählt einen Beschäftigten des Zweckverbandes als Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall sein Stellvertreter.

(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde.

§ 14

Einnahmen des Verbandes im Wirtschaftsjahr

- (1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.
- (2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1:
 1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,
 3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlagegrundlagen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen,
 4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt:
 1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und die Einnahmen aus der Erhebung von Gewerbesteuern nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,
 2. der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach dem für das Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres,

3. der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,
 4. der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.
- (4) Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.
- (5) Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.
- (6) Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.
- (7) Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.
- (8) Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 15 Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen nach § 14 dieser Satzung und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 16 Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

- (1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.

(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.

(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.

(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.

(7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.

(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde Generalanzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“, bekanntgegeben.

Die Satzungen und Verordnungen können beim Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ Steinfeldstraße 3 in 39179 Barleben während der Geschäftszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.tpo.de zugänglich gemacht.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung erfolgt durch Aushang auf der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ und im Internet unter www.tpo.de. Der Bekanntmachungskasten befindet sich links neben der Eingangstür zu den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ im Gebäude I des Innovations- und Gründerzentrums, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, 2. Obergeschoss.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, entsprechend Absatz 2.

(4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

F.d.R.

Barleben, den 15. März 2021

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“



Bernd Fricke
Stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

Anlage zum § 2 der Satzung

